

Bitte beachten Sie unsere Annahmekriterien für

Bau- und Abbruchabfällen (BMA) Vorbehandlungsfähig nach Gewerbeabfallverordnung

Diese Pflicht gilt nur für Baustellen, auf denen mehr als 10 m³ Abfälle gesamt anfallen (§ 8 Abs. 3, letzter Satz).

Was darf hinein?

- Glas
- Kunststoff
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

Was darf nicht hinein?

- Asbesthaltige Baumaterialien
- Batterien
- Flüssigkeiten / Farb- / Lackabfälle
- Gummireifen / -dichtungen
- Lösungsmittel
- Teerhaltige Stoffe
- Sämtliche gefährliche Abfälle
(Sonderabfälle: Gasflaschen,
Feuerlöscher, Spraydosen)
- Elektronikschrott

Folgende Inhalte im Abfall führen zu einer direkten Ablehnung der Anlieferungsmenge zur Vorbehandlung:

- Biologische Abfälle, Grünabfälle
- Speisereste, überlagerte Nahrungsmittel
- Hygienisch bedenkliche Abfälle
- Abfälle aus der Altenpflege, Windeln etc.
- Dialyseabfälle

Zu beachten:

Viele Bestimmungen der neuen Gewerbeabfallverordnung sind strafbewehrt. Verstöße gegen Getrennsammlungs-, Sortier- und Dokumentationspflichten können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

HINWEIS: Bei Nichteinhaltung der Annahmebedingungen werden Schadensansprüche der ALBA gegenüber dem Anlieferer/Abfallerzeuger geltend gemacht. Die Annahme von Abfällen, die hier nicht genannt wurden, gerne auf Anfrage.

Wir beraten Sie gern!